



Prot. Nr. 7.1/16.00/ 621170 /Dr. TS

Bozen, 15.11.2013

**Unvereinbarkeit zwischen dem Amt eines Gemeinderates und dem Amt eines Landtagsabgeordneten  
Vorgangsweise bei Nachrückung und Fristen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in Ihrem E-Mail vom 05.11.2013 und vom 07.11.2013 schildern Sie die Situation, dass ein Gemeinderat der Gemeinde ..... bei den Landtagswahlen vom 26.10.2013 ein Landtagsmandat erreicht hat und somit zukünftig ein Mitglied des Südtiroler Landtages sein wird. In den beiden E-Mails werden konkret folgende Fragen gestellt:

- 1) Ist die Teilnahme des Gemeinderates an der Gemeinderatssitzung vom 12.11.2013 möglich?
- 2) Ab wann greift die Unvereinbarkeit: ab konstituierender Sitzung des Landtages, Vereidigung oder Abschluss der Wahlbestätigungshandlungen?
- 3) Sollte kein Rücktritt eingereicht werden, welche Fristen sind für die Gemeinde verpflichtend einzuhalten?
- 4) Sollte der Rücktritt vor der Ratssitzung kommen, kann diese dann noch gesetzeskonform abgewickelt werden?
- 5) Ist als letzter Sitzungstermin für die Ersetzung der 27.11.2013 noch möglich?
- 6) Wird für die Ersetzung eine vorherige Einverständniserklärung benötigt?

Vorauszuschicken gilt, dass im Sinne des Artikels 21, Absatz 5 DPRReg. Nr. 1/L vom 01.02.2005 i.g.F. (=Gemeindewahlordnung) das „*Amt eines Gemeinderatsmitgliedes mit den Ämtern eines Regionalratsmitgliedes...omissis...unvereinbar ist.*“

Auch wenn der Begriff des Regionalratsmitgliedes etwas irreführend ist, sind davon auch die Landtagsabgeordneten betroffen, zumal in Vergangenheit (bis zum Jahr 2001) primär der Regionalrat gewählt worden ist.

*„Mit der Wahl des Regionalrates wurden automatisch und gleichzeitig, als eine Art Nebenfolge, auch die beiden Landtage gewählt. Jeder Regionalratsabgeordneter war deshalb gleichzeitig Abgeordneter eines der beiden Landtage. Mit der Reform von 2001 wurde das bisherige Verhältnis Regionalrat - Landtag umgekehrt. Künftig sind es die beiden Landtage von Bozen und Trient, die direkt gewählt werden und die Mitglieder dieser beiden Landtage bilden zusammen den Regionalrat“<sup>1</sup>.*

**Fragen 1), 2) und 3):**

Diese Fragen haben sich erübrigt zumal der von der Unvereinbarkeit betroffene Gemeinderat mit Schreiben vom 07.11.2013 seinen Rücktritt eingereicht hat. Dieser ist laut Artikel 12, Absatz 5 DPRReg. Nr. 3/L vom 01.02.2005 i.g.F. (=Gemeindeordnung) sofort wirksam, unwiderruflich und Bedarf keiner Kenntnisnahme.

<sup>1</sup> Handbuch "SÜDTIROLS AUTONOMIE" – Beschreibung der autonomen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten des Landes Südtirol - Dr. Lukas Bonell, Dr. Ivo Winkler - Auflage Jänner 2010, Seite 28



Der Gemeinderat ist auch beim Rücktritt eines Gemeinderates noch beschluss- bzw. handlungsfähig. Eventuelle Auswirkungen aus Rücktritten würden dann entstehen, wenn diese gehäuft auftreten würden, wie dies im Artikel 83, Absatz 5) DPRReg. Nr. 3/L vom 01.02.2005 i.g.F. (=Gemeindeordnung) vorgesehen ist. In einem solchen Fall müsste der Gemeinderat aufgelöst werden (siehe Fußnote<sup>2</sup>).

Frage 4) und 5):

Im Sinne des Artikels 12, Absatz 5 DPRReg. Nr. 3/L vom 01.02.2005 i.g.F. (=Gemeindeordnung) „*muss der Gemeinderat die entsprechende Ersetzung (A.d.R. des zurückgetretenen Gemeinderates) innerhalb von 20 Tagen ab dem Tag der Einreichung des Rücktritts vornehmen...omissis...*“.

Somit laufen im konkreten Fall diese 20 Tage ab dem 07.11.2013 bzw. ab dem Tag an dem das Rücktrittschreiben protokolliert worden ist.

Grundsätzlich gilt das Prinzip, dass die Vollständigkeit der Organe zu gewährleisten bzw. soweit als möglich zu sichern ist: „*Im Zusammenhang mit einer Ersetzung im allgemeinen kann darauf hingewiesen werden, dass diese immer so rasch wie möglich vorzunehmen sind, damit sich die Zahl der im Amt befindlichen Ratsmitglieder immer mit jener der zugewiesenen deckt. Das gilt auch hinsichtlich der Ersetzung von zurückgetretenen Mitgliedern; das Gesetz legt in diesem Fall für die Nachbesetzung ausdrücklich den Höchsttermin von 20 Tagen ab Einreichung des Rücktritts fest*“<sup>3</sup>.

Frage 6):

Im Zusammenhang mit der Einholung einer vorherigen Einverständniserklärung von der Person die in den Gemeinderat nachrücken soll, verweisen wir auf einen Zeitungsartikel der Fachzeitschrift „ITALIA OGGI“ vom 16. März 2007 dessen Inhalt in der Folge kurz wiedergegeben wird:

„*Bei Rücktritt wird der Status des Gemeinderates mit dem Nachrückungsbeschluss des Gemeinderates erlangt. Dies hat zur Folge, dass der potentiell nachfolgende Gemeinderat nicht das Recht hat, eine förmliche Einberufung zu erhalten, bevor der Nachrückungsbeschluss gefasst ist. Der erste der Nichtgewählten kann daher auf den Status des Gemeinderates, erst dann verzichten, sobald der Nachrückungsbeschluss gefasst worden ist. Eine vorab getätigte Verzichtserklärung ist unwirksam (siehe TAR Lazio n. 651/05: „ogni anticipata rinuncia a quel diritto non può che essere radicalmente inefficace“). Auch der in der Folge nachgerückte Gemeinderat könnte sofort in derselben Sitzung ebenfalls seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärungen werden in das Protokoll des Gemeinderates aufgenommen und haben dieselben Wirkungen wie ein schriftlich mit allen Formalitäten eingereichter Rücktritt“.*

Daraus folgt, dass der erste Nichtgewählte von der Sitzung zwar in Kenntnis zu setzen ist, er aber nicht anwesend sein muss, nachdem er ja keine Einverständniserklärung, sondern „nur“ eventuell seinen Rücktritt bekannt geben kann. Sollte der erste Nichtgewählte nach dem Nachrückungsbeschluss zurücktreten, so ist in weiterer Folge dieselbe Vorgangsweise einzuhalten, wobei dies eventuell auch in derselben Sitzung erfolgen könnte.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die geschäftsführende Abteilungsdirektorin

  
Dr. Marion Markart

Anlage:

- Zeitungsartikel der „ITALIA OGGI“ vom 16. März 2007

<sup>2</sup> Artikel 83, Absatz 5) DPRReg. Nr. 3/L vom 01.02.2005 i.g.F

Rücktritt der Hälfte plus eines der zugewiesenen Mitglieder, wobei der Bürgermeister nicht mit eingerechnet wird und der Rücktritt dieser Mitglieder innerhalb zwanzig Tagen ab dem Tag, an dem der erste Rücktritt vorgebracht wird, und jedenfalls innerhalb des Tages, an dem die Einberufung der Sitzung für die Ersetzung des ersten zurückgetretenen Mitglieds erfolgt, anzubieten ist.

<sup>3</sup> Skriptum Dr. Anton Niederstätter, Befähigungslehrgang für Gemeindegemeinschaften 2005-2006 – Vorlesung zum Thema „Gemeindeordnung“, Seite 26